

Satzung
über die Benutzung von städtischen Spiel- und Bolzplätzen,
Skateanlagen, Jugendtreffpunkte und die außerschulische Benutzung von
Schulhöfen in der Stadt Greven
vom 29.03.2012

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 28. März 2012 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der aktuellen Fassung folgende Satzung über die Benutzung von städtischen Spiel- und Bolzplätzen, Skateanlagen, Jugendtreffpunkte und die außerschulische Nutzung von Schulhöfen der Stadt Greven beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Personenkreis	2
§ 3 Öffnungszeiten	2
§ 4 Verhalten auf den Plätzen	3
§ 5 Aufsicht, Hausrecht, Platzverbot	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Ausnahmeregelungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung:	5

Präambel

Kinder und Jugendliche brauchen Zeit, Raum, Gegenstände und Partner zum Spielen. Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes wurden die natürlichen Spiel- und Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche stark eingengt.

Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie so wichtigen Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben. Es ist daher Aufgabe der Stadt Greven, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen die Plätze neben einer entsprechenden Gestaltung und Ausstattung auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch mit dafür sorgen, dass der Spielbetrieb nicht durch Zerstörungen, Verschmutzungen, Hundekot, Lagerung von Abfällen, Parken von Kraftfahrzeugen oder andere missbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der städtischen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen, Jugendtreffpunkte und die außerschulische Nutzung der von der Stadt Greven freigegebenen Schulhöfe (im Folgenden: Plätze).

§ 2 Personenkreis

1. Die Benutzung der Spielplätze und Schulhöfe ist Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet, der Bolzplätze sowie Skateanlagen ist bis zum Alter von 18 Jahren gestattet, besonders ausgewiesener Jugendtreffpunkte ist bis zum Alter von 18 Jahren gestattet.
2. Außerdem dürfen sich auf den Plätzen Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder und Jugendlicher aufhalten.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Spiel- und Bolzplätze sowie Skateanlagen der Stadt Greven sind täglich ab 9:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr, geöffnet.
Ausgewiesene Jugendtreffpunkte sind täglich ab 9:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr geöffnet.

Zur Einhaltung der Mittagsruhe stehen die Bolzplätze und Skateanlagen in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr nicht zur Nutzung zur Verfügung.

2. Die freigegebenen Schulhöfe stehen außerhalb der Schulzeiten zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
an Schultagen nach Schulschluss bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr,
an schulfreien Tagen und in den Ferien von 9:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr.

§ 4**Verhalten auf den Plätzen**

1. Die Plätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die älteren Kinder und Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Jüngeren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.
3. Beim Aufenthalt auf den Plätzen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
4. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten; es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
5. Hunde oder sonstige Tiere dürfen auf den Plätzen nicht mitgeführt oder von ihren Haltern frei laufen gelassen werden. Ausgenommen sind Blindenhunde, welche von Blinden mitgeführt werden.
6. Auf den Plätzen dürfen Alkohol und Tabakwaren weder mitgeführt noch konsumiert werden.
7. Es ist nicht erlaubt, Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen.
8. Das Anzünden von Feuern und Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderem pyrotechnischen Material ist untersagt.
9. Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, dürfen nicht mitgebracht und verwendet werden.
10. Auf den Plätzen dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, sofern sie nicht als Ausnahme nach § 7 genehmigt wurden.

§ 5**Aufsicht, Hausrecht, Platzverbot**

1. Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Plätze nutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Von der Stadt Greven wird keine Aufsicht gestellt.
2. Die Personen, denen die Ausübung des Hausrechts über die Plätze obliegt (städtische Beauftragte, Schulleitung, Hausmeister), sind berechtigt, geeignete Maßnahmen (z.B. Platzverweise) zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Plätze zu treffen, soweit dies die Sicherheit und Ordnung auf den Plätzen erfordert. Sie sind berechtigt, Personalien einzufordern.
Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot verhängt werden.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Greven haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzern entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger, Nachbarn oder Dritter, die von den Nutzern der Plätze verursacht werden.

Wer die Plätze oder deren Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Greven gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für Schäden, die von Kindern mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Der Bürgermeister kann für einzelne Plätze besondere Regelungen festlegen. Er kann weiterhin auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 1 genannten Plätze außerhalb der in § 3 genannten Öffnungszeiten benutzt, sich auf einem Platz aufhält, ohne zum Personenkreis gemäß § 2 zu gehören oder einer der Benutzungsregelungen des § 4 Ziffer 4 bis 10 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 29.03.2012

Peter Vennemeyer
Bürgermeister